



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 9. September

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 239/2014)	450
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 241/2014)	452
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); AW Management GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich	454
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, Hauptstraße, 26639 Wiesmoor	454

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung des Kosten- und Gebührentarifes zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013	454
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Stadt Norderney (Straßensondernutzungssatzung)	456

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost Feststellungsbeschluss	463
---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 239/2014)

Die Firma Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH, Hermann-Scheer-Str. 1, 26736 Krummhörn, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Osterhusen, Flur 1, Flurstück 4, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 135 m, mit einer Gesamthöhe von 198,5 m und einer Kapazität von 4.200 kW. Die Anlage soll voraussichtlich Ende 2016 bzw. 2017 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) festgestellt, dass gem. § 3 c i.V.m. § 3 e UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **19.09.2016** und endet am **18.10.2016** Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **19.09.2016** bis zum **01.11.2016** schriftlich beim Landkreis Aurich oder der Gemeinde Hinte erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 24.11.2016 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 09.09.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH (Az. 241/2014)**

Die Firma Rosendahl & Frank Energietechnik GmbH, Hermann-Scheer-Str. 1, 26736 Krummhörn, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Osterhusen, Flur 1, Flurstück 29 und Flur 2, Flurstück 20, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von je 64 m, mit einer Gesamthöhe von je 99,5 m und einer Kapazität von je 2.300 kW.

Die Anlagen sollen voraussichtlich Ende 2016 bzw. 2017 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) festgestellt, dass gem. § 3 c i.V.m. § 3 e UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **19.09.2016** und endet am **18.10.2016**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Hinte,**
Brückstraße 11a,
26759 Hinte,
im Bauamt, Zimmer 14

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Dienstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **19.09.2016** bis zum **01.11.2016** schriftlich beim Landkreis Aurich oder der Gemeinde Hinte erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 24.11.2016 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 09.09.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
AW Management GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich**

Die AW Management GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Sandhorst, Flur 3, Flurstück: 5/6, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 05.09.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, Hauptstraße, 26639 Wiesmoor**

Die Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, Hauptstraße, 26639 Wiesmoor, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Voßbarg, Flur 5, Flurstück 60/3, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.09.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**1. Änderung des Kosten- und Gebührentarifes zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013 (Kosten- und Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand / Bemessungsgrundlage	je halbe Std.	je ganze Std.
1.	Personaleinsatz		
1.1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr (Grundbetrag)	22,00 €	44,00 €
1.2.	Brandsicherheitswachen	11,00 €	22,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	Mannschaftstransportwagen – MTF	31,00 €	62,00 €
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20/16	175,00 €	350,00 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug – (H)LF 16	139,50 €	279,00 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug – TLF	37,50 €	75,00 €
2.5.	Drehleiter – DLK 23/12	208,50 €	417,00 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug – LF 8	127,00 €	254,00 €
2.7.	Katastrophenschutz – LF 20/10 KatS	215,50 €	431,00 €
2.8.	Einsatzleitwagen – ELW 1	104,50 €	209,00 €
3.	Materialverbrauch		
	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.	Verdienstaufschlag		
	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.		

5. Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Artikel II

Der Gebührentarif tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der zur Zeit gültige Gebührentarif vom 11.12.2013 außer Kraft.

26548 Norderney, den 30.08.2016

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
der Stadt Norderney (Straßensondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 30. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

**§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

1. das kurzzeitige Lagern von angelieferten Waren, Brennstoffen, Umzugsgut und Baustoffen sowie das kurzzeitige Aufstellen von Baugerüsten auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit desselben Tages sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
2. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf den Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
3. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens ab 17:00 Uhr des Vortages, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
4. die Herstellung einer notwendigen Grundstückszufahrt.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Norderney erforderlich, soweit diese Satzung in § 9 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird;
 3. das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständen, Warenautomaten, Kundenstoppfern, Werbesegeln, Heizpilzen, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen;
 4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern, Schildern;
 5. Aufgrabungen, Verlegen privater Leitungen;
 6. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 7. die Lagerung von Materialien aller Art (z. B. Baustoffe und Bauschutt), sofern diese über das Maß nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 hinausgehen;
 8. die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Flächen für Veranstaltungen;
 9. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen;
 10. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften;

11. die Anlage weiterer – nicht notwendiger – Grundstückszufahrten;
 12. das Befahren von längen- und/oder gewichtsbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen, welche die zugelassene Gesamtmasse und/oder die zugelassene Gesamtlänge für die jeweilige Straße überschreiten.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst nach der Erteilung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen;
 2. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 3. die Antragstellerin/der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet;
 4. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden;
 5. die Antragstellerin/der Antragsteller durch ihr/sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet;
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen;
 2. die benötigte Fläche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann;
 3. die/der Sondernutzungsberechtigte die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 4. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, Verzicht des Berechtigten, Wechsel des Erlaubnisnehmers, Aufgabe des Betriebes dem die Nutzung dient oder wenn der Sondernutzungsberechtigte für die Dauer von drei Monaten keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (5) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Norderney keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 S. 1 u. 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus im direkten Umfeld (10 m) – in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Norderney die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (§ 18 Abs. 4 S. 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist die Zustimmung der Stadt Norderney einzuholen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Norderney die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 S. 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG, in der zur Zeit geltenden Fassung).

§ 6

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Norderney als Trägerin der Straßenbaulast ist berechtigt, von dem Sondernutzungsberechtigten angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen (§ 18 Abs. 4 S. 4 NStrG), insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Die nach Absatz 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn mündelsicher abzuwickeln. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung erstattet. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung solange einbehalten werden, bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Norderney haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt Norderney keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Norderney für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Stadt Norderney dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Stadt Norderney von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Norderney erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Norderney kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Norderney sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienuittungen vorzulegen.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Norderney zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Die Stadt Norderney kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragsteller oder Sondernutzungsinhaber dies unverzüglich der Stadt Norderney schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
 4. vorübergehend aufgestellte oder angebrachte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. bauaufsichtlich genehmigte Vordächer, Erker, Gesimse, Balkone, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke und Gebäudesockel;
 6. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Werktage vor Beginn der Stadt Norderney schriftlich anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;

8. stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen oder sonst entsprechend der Jahreszeit typische Elemente, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und einen Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite belassen;
 9. Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 10 **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 11 **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Norderney als Träger der Straßenbaulast zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norderney.

§ 12 **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für welche die Stadt Norderney vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung. Sie können jedoch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 13 **Geldbuße**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. einer nach § 4 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
3. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,

6. entgegen § 5 Abs. 4 oder § 9 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des Nds. SOG, durch die Stadt Norderney bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen vom 15. Dezember 1986 außer Kraft.

26548 Norderney, den 30. August 2016

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Norden-Ost, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch die I. Anordnung vom 22.07.2002, II. Anordnung vom 19.03.2007, III. Anordnung vom 29.03.2012, IV. Anordnung vom 09.08.2013, V. Anordnung vom 15.10.2013 und VI. Anordnung vom 14.04.2016 zugezogenen Flächen festgestellt. Die Ergebnisse der Bodenschätzung – in modifizierter Form – wurden dabei zugrunde gelegt. Der Wertermittlungsrahmen wurde geändert.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 30.08.2016 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben an diesem Tag zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachte Einwendung ist inzwischen überprüft worden. Die Verschattung wird in den Flurstücken 19 und 26 der Flur 21 in der Gemarkung Lütetsburg entsprechend des Wertermittlungsrahmens berücksichtigt.

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 01.09.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Westphal

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.